

Sozial- und Gesundheitsausschuss am 24.10.2023

Sitzungsunterlage 82/BV/304/2023

Vorberatung des Bezirkshaushalts 2024: Einzelplan 4 - Soziales und Jugend

öffentlich gemäß Art. 57 Abs. 1 BezO

I. Sachverhalt

Einzelplan 4 - Soziales und Jugend

Budget 3

Hinweis: Die Darstellung des Einzelplanes 4 und der Hilfearten erfolgt nach Produktbereichen und Produkten unter Angabe der kameralen Haushaltssystematik.

Im Haushaltsjahr 2024 werden folgende Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplanes 4 – Soziales und Jugend eingestellt:

Budget 3 - Soziales und Jugend				
Verwaltungshaushalt				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	259.310.000,00 €	236.765.000,00 €	+ 22,5 Mio €	9,5
Gesamtausgaben	2.421.201.900,00 €	2.227.760.000,00 €	+ 193,4 Mio €	8,7
Zuschussbedarf **	-2.161.891.900,00 €	-1.990.995.000,00 €	+ 170,9 Mio €	8,6

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

** Zuschussbedarf ohne Einnahmen nach Art. 15 FAG

Der ungedeckte Bedarf im Einzelplan 4 – Soziales und Jugend steigt ohne die Einnahmen nach Art. 15 FAG gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 um 170.896.900,00 €. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 8,6 %.

Dieser deutliche Anstieg des Zuschussbedarfs ist insbesondere auf die hohen allgemeinen Preissteigerungen zurückzuführen, die wiederum die Personal- und Sachkosten der Leistungsanbieter und damit deren Vergütungen in die Höhe treiben. Darüber hinaus führt die steigende Zahl der Leistungsbeziehenden zu einem weiteren Anstieg der Ausgaben.

Die Entwicklung der Hilfearten stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Hilfen zur Pflege

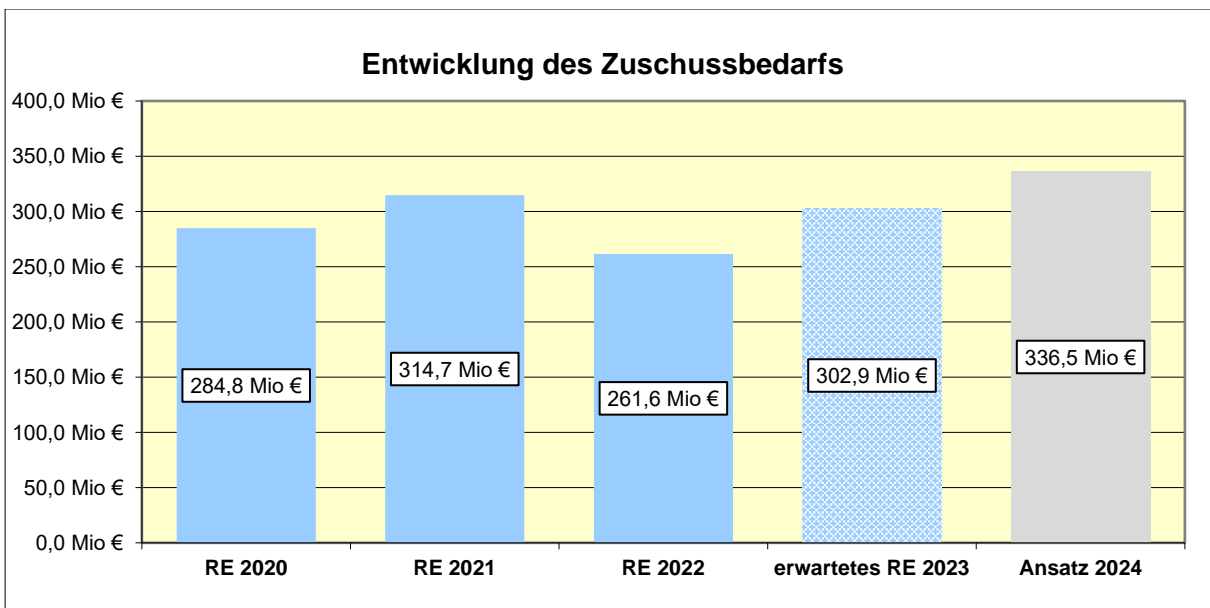
Produktbereich 3112 oder Oberabschnitt 411

Im Bereich der Hilfen zur Pflege steigt der Zuschussbedarf um 33.530.000,00 € gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 an.

3112 Hilfe zur Pflege				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	12.700.000,00 €	11.900.000,00 €	+ 0,8 Mio €	6,7
Gesamtausgaben	349.150.000,00 €	314.820.000,00 €	+ 34,3 Mio €	10,9
Zuschussbedarf	-336.450.000,00 €	-302.920.000,00 €	+ 33,5 Mio €	11,1

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Leistungsbeschreibung	
ambulante Hilfen	- Pflegeleistungen i.V.m. Hilfen für Menschen mit Behinderungen
	- Ambulante Hilfe zur Pflege (seit 2019)
stationäre Hilfen	- Hilfe zur Pflege in Altenpflegeheimen
	- Leistungen für Menschen mit Demenzerkrankungen
	- Hilfe für Rüstige in Alten(wohn-)heimen (Bedarfsgemeinschaften)
	- Hilfe bei Heimbetreuungsbedürftigkeit von weniger als Pflegegrad 2
	- Kurzzeitpflege nach SGB XI



Veränderung des Zuschussbedarfs	
2020 zu 2019	39,3 Mio €
2021 zu 2020	29,8 Mio €
2022 zu 2021	- 53,1 Mio €
2023 zu 2022	41,4 Mio €
2024 zu 2023	33,5 Mio €

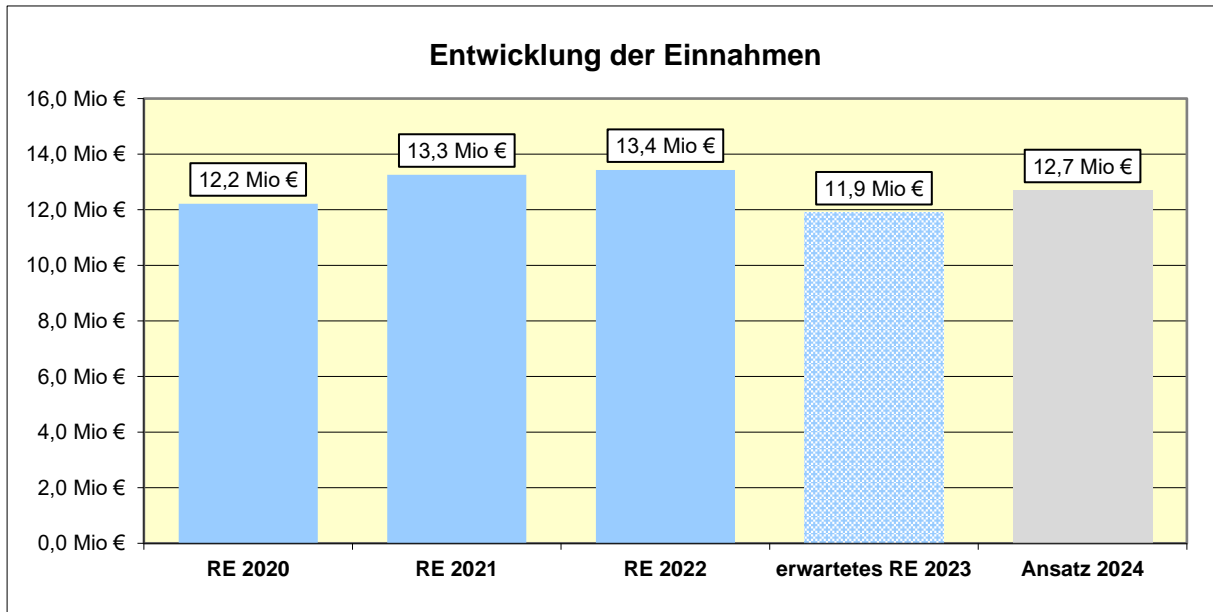
Die ausgabenenkenden Elemente der Pflegereform 2021 im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) vom 11.07.2021 - insbesondere die Einführung von Leistungszuschlägen zu den pflegebedingten Eigenanteilen in vollstationären Pflegeeinrichtungen - führten im Haushaltsjahr 2022 zu einer deutlichen Verringerung der Ausgaben und damit des Zuschussbedarfs bei den Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit.

Im Haushaltsjahr 2023 steigen die erwarteten Ausgaben und mithin der Zuschussbedarf wieder deutlich an. Zum einen entfalten nun die ausgabenerhöhenden Elemente der Pflegereform 2021 langsam ihre Wirkung. So ist seit dem 01.09.2022 eine tarifliche Bezahlung der Pflegekräfte Voraussetzung für den Abschluss von Versorgungsverträgen. Zudem werden die Zuschläge für das Pflegepersonal, das durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) vom 11.12.2018 und durch das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GVPG) vom 20.12.2020 geschaffen und bisher über die Krankenversicherungen und einem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherungen finanziert wird, seit dem 01.07.2023 bei Neuverhandlungen in die Pflegesätze integriert. Zum anderen steigen die Personal- und Sachkosten und damit die Vergütungen aufgrund der allgemeinen hohen Preissteigerungen.

Die ausgabensteigernden Elemente der Pflegereform 2021 werden auch im Haushaltsjahr 2024 die Ausgaben zusätzlich erhöhen. Darüber hinaus hat die Landespflegesatzkommission im Herbst 2022 eine Verbesserung der Personalschlüssel in der Leitung und Verwaltung sowie eine Verringerung der anzusetzenden Berechnungstage beschlossen, die nach und nach die Vergütungen in den stationären Pflegeeinrichtungen und damit die Ausgaben zusätzlich erhöhen. Des Weiteren hebt der Bezirk Oberbayern die Assistenzlöhne im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodells zum Ende des Jahres 2023 deutlich an. Neben diesen Maßnahmen, die das Niveau der Vergütungen und damit der Ausgaben erhöhen, werden die Vergütungen aufgrund der anhaltenden hohen allgemeinen Preissteigerungen weiter zunehmen.

Das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) vom 26.05.2023 mildert die ausgabenerhöhenden Wirkungen ab. Insbesondere werden zum 01.01.2024 die im Jahr 2022 eingeführten Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Eigenanteilen in vollstationären Einrichtungen erhöht und die Sachleistungen in der ambulanten Pflege gesteigert. Insgesamt erhöht sich der Zuschussbedarf im Jahr 2024 im Vergleich zum erwarteten Rechnungsergebnis im Jahr 2023 um rund 33,5 Mio €.

Für den Haushaltsplan 2024 errechnen sich Einnahmen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit in Höhe von 12.700.000,00 €.

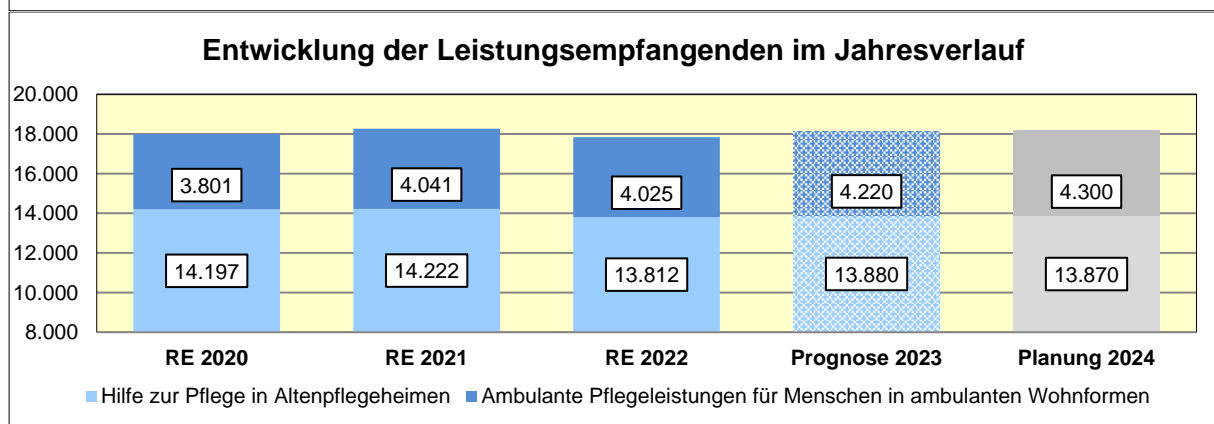
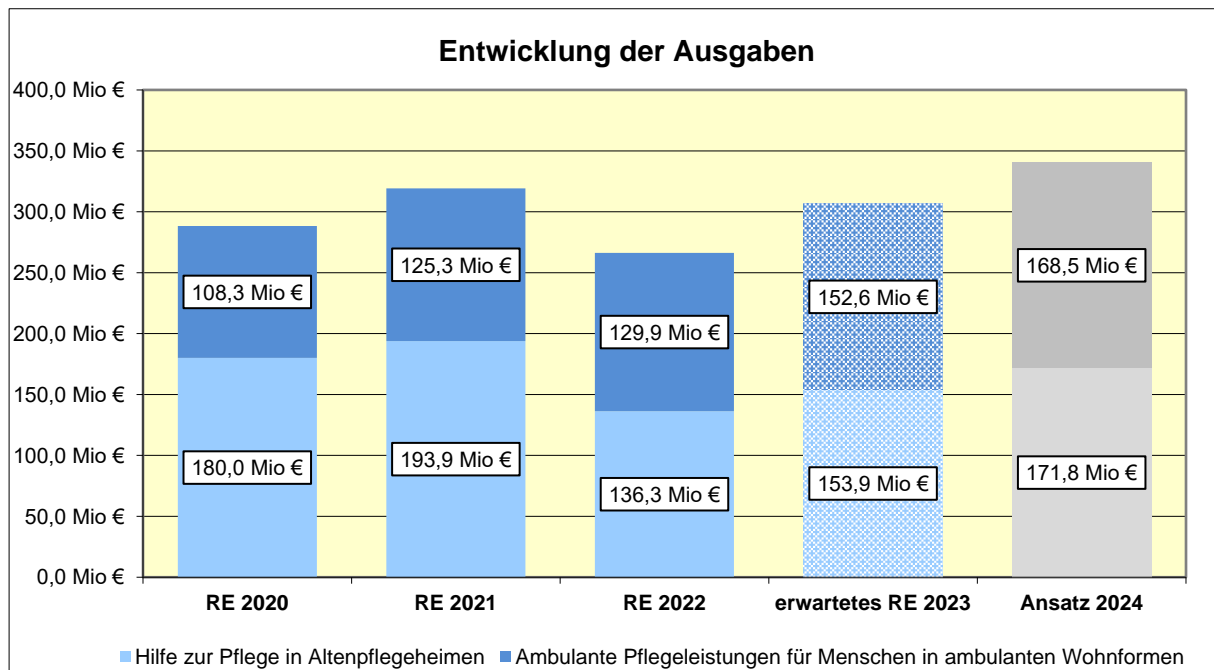


Für das Leistungsportfolio der Hilfen zur Pflege werden in den Haushalt 2024 Gesamtausgaben von 349.150.000,00 € eingestellt. Diese verteilen sich wie folgt:

Für die ambulanten Pflegeleistungen für Menschen in ambulanten Wohnformen ergeben sich Ausgaben in Höhe von 168.490.000,00 €.

Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 steigen die Ausgaben für diese Hilfen um 15.890.000,00 € und damit um rund 10,4 %. Dieser Anstieg ergibt sich aufgrund einer erwarteten Zunahme der Zahl der Leistungsbeziehenden von 4.220 auf rund 4.300 sowie der erwarteten Zunahme der Ausgaben pro Leistungsbeziehendem, unter anderem aufgrund der deutlichen Erhöhung der Assistenzlöhne im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodell.

Für die Hilfe in Altenpflegeheimen werden im Haushaltsjahr 2024 Ausgaben in Höhe von 171.800.000,00 € eingeplant. Dies bedeutet eine Zunahme um 17.910.000,00 € bzw. gut 11,6 % gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr 2023. Diese Zunahme ist zu einem Großteil auf die erwartete Steigerung der Vergütungen aufgrund der ausgabensteigernden Elemente der Pflegereform 2021 sowie der allgemeinen Preissteigerungen zurückzuführen.



Stationär Pflegebedürftige, die nach der Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes nicht in einem der Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft werden, wird seit 2017 Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 73 SGB XII gewährt, wenn diese weiter einer Heimbetreuung bedürfen. In den Haushalt 2024 sind hierfür Ausgaben in Höhe von 6.350.000,00 € eingeplant (vgl. Produktplan 2024 – Budget 3112300142).

Zum 01.01.2019 nahm der Bezirk Oberbayern neben der ambulanten Hilfe zur Pflege auch die Hilfen in Altenheimen vollständig aus der Delegation zurück. Für diese Hilfen werden zusammen mit den Hilfen für Rüstige in Alten(wohn-)heimen im Haushalt 2024 Ausgaben in Höhe von 1.640.000,00 € eingestellt (vgl. Produktplan 2024 – Budget 3112300141).

Hilfen für Menschen mit Behinderungen

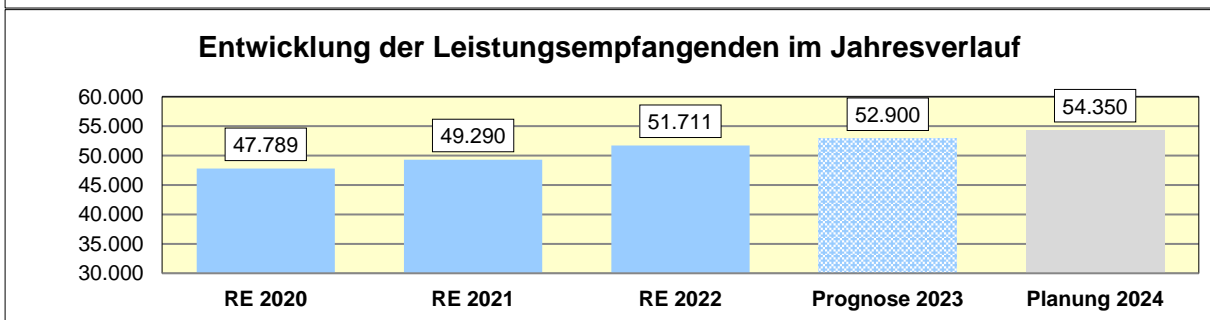
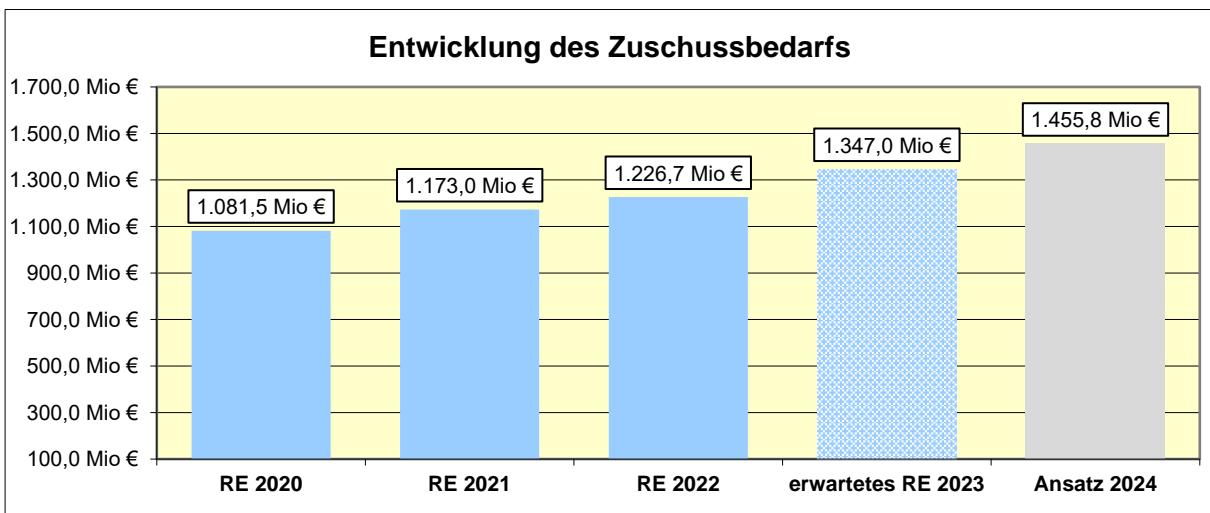
Produktbereich 3113 oder Oberabschnitt 412 (bis 2019) bzw. Oberabschnitt 488 (ab 2020)

Der Schwerpunkt im Budget 3 – Soziales und Jugend liegt bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Hier erhöht sich der Zuschussbedarf im Vergleich zu dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 um 108.756.000,00 €.

3113 Hilfen für Menschen mit Behinderungen				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	38.100.000,00 €	38.070.000,00 €	+ 0,0 Mio €	0,1
Gesamtausgaben	1.493.855.000,00 €	1.385.069.000,00 €	+ 108,8 Mio €	7,9
Zuschussbedarf	-1.455.755.000,00 €	-1.346.999.000,00 €	+ 108,8 Mio €	8,1

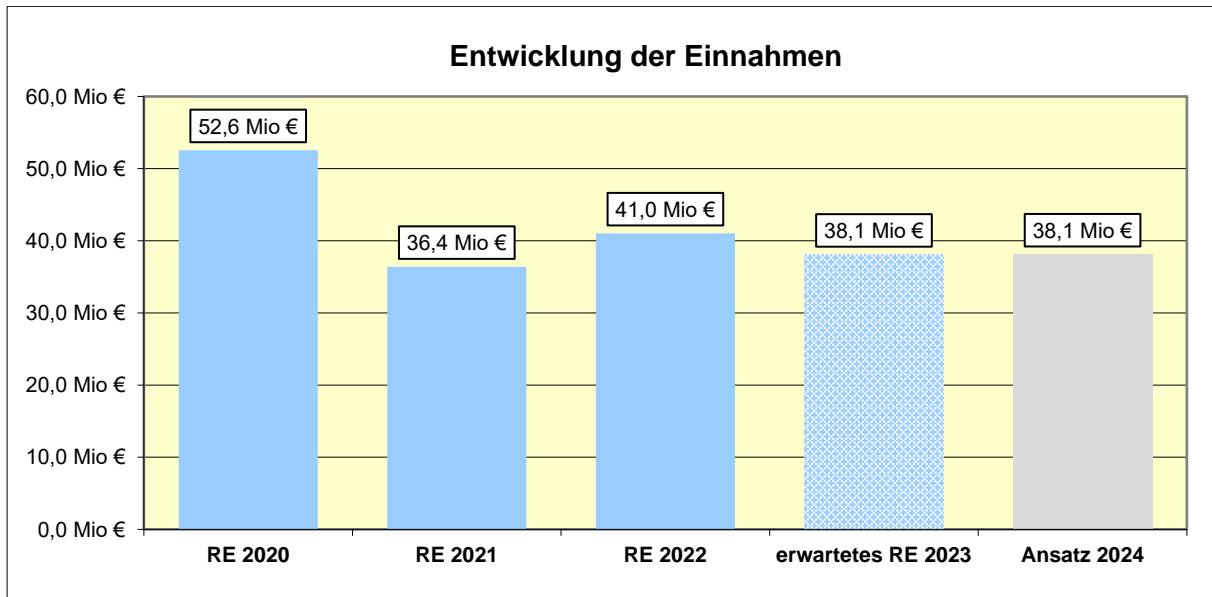
* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Veränderung des Zuschussbedarfs	
2020 zu 2019	43,2 Mio €
2021 zu 2020	91,4 Mio €
2022 zu 2021	53,7 Mio €
2023 zu 2022	120,3 Mio €
2024 zu 2023	108,8 Mio €

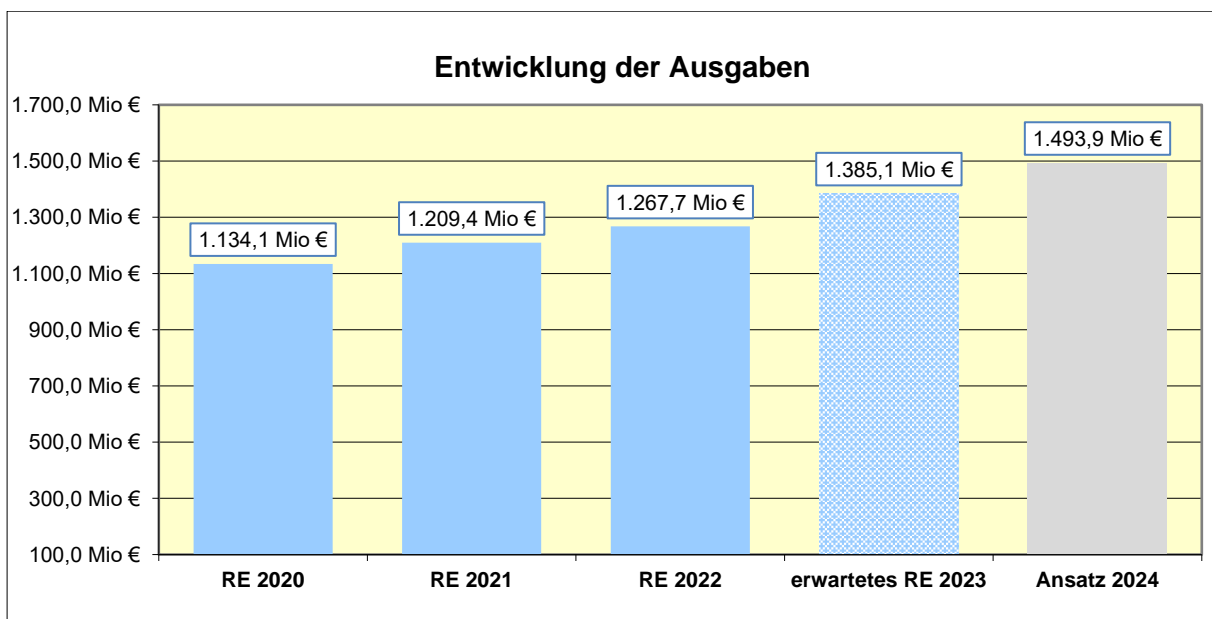


Für den Haushaltsplan 2024 errechnen sich im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen Einnahmen in Höhe von 38.100.000,00 €.

Im Haushaltsjahr 2020 erhöhten Nachzahlungen im Rahmen der Ausbildungsförderung aufgrund der Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.05.2019 die Einnahmen einmalig in Höhe von rund 13,0 Mio €. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 erhöhten Erstattungen des Landes für coronabedingte Mehrkosten in Höhe von rund 5,7 Mio € (2022) und 0,7 Mio € (2023) außerplanmäßig die Einnahmen. Für den Haushaltsplan 2024 wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 nahezu konstant bleiben.

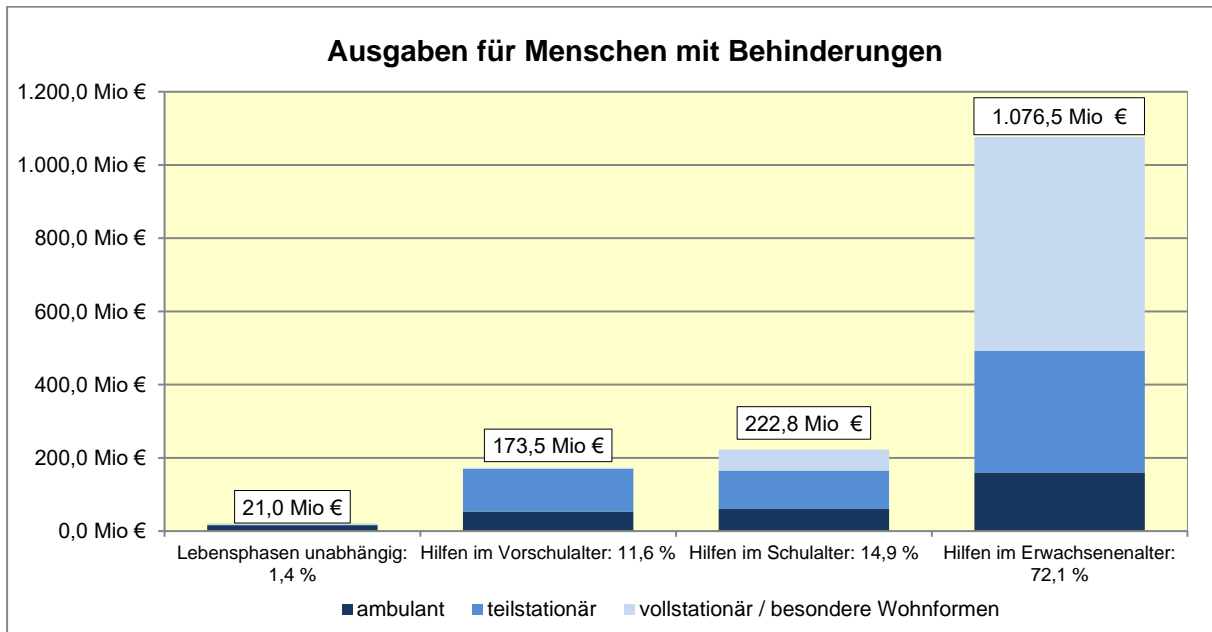


Neben dem Ansteigen der Fallzahlen führen insbesondere die tarif- und inflationsbedingten Erhöhungen der Vergütungen der Leistungen der Eingliederungshilfe zu höheren Haushaltsansätzen.



Die weitere Darstellung der Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen erfolgt getrennt nach Ausgaben für

- Lebensphasen unabhängige Hilfen
- Hilfen im Vorschulalter
- Hilfen im Schulalter und
- Hilfen im Erwachsenenalter.

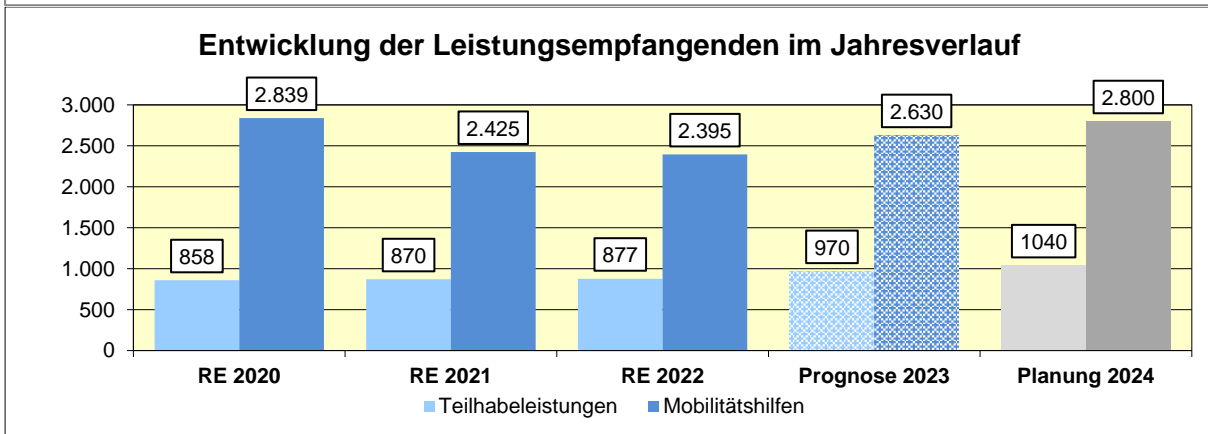
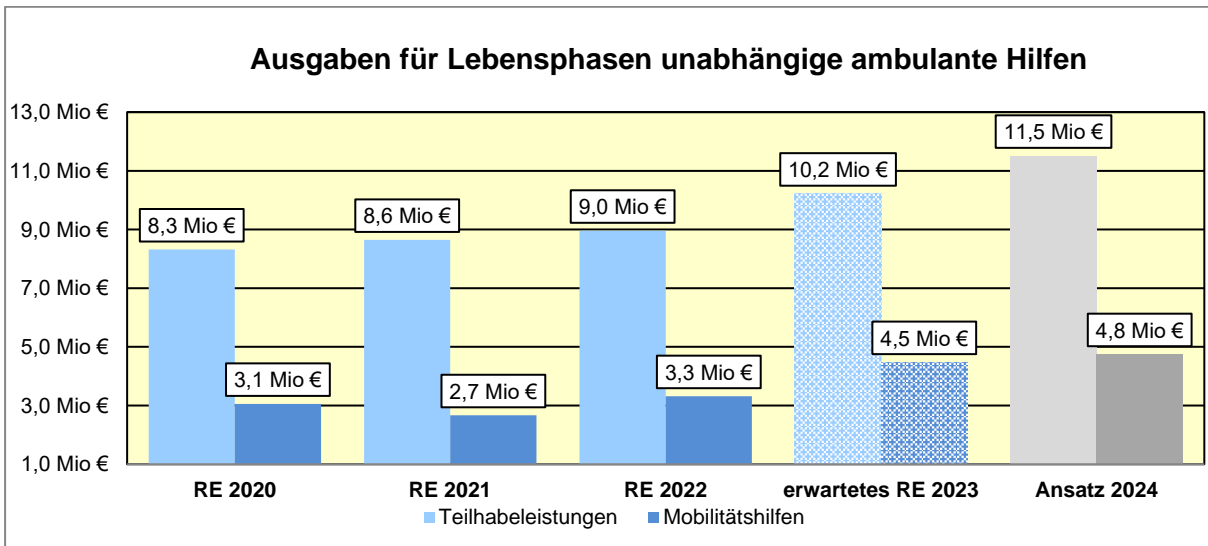


Für Menschen mit Behinderungen im Erwachsenenalter sind Ausgaben in Höhe von 1.076,5 Mio € in den Haushaltsplan 2024 eingestellt. Das entspricht 72,1 % aller Gesamtausgaben für Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Innerhalb dieser Lebensphase liegt der Schwerpunkt der Ausgaben mit 584,1 Mio € bei den stationären Hilfen, die im Wesentlichen die besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen für Erwachsene) mit und ohne Tagesbetreuung umfassen. Daneben verteilen sich die weiteren Ausgaben mit 14,9 % auf die Hilfen im Schulalter, mit 11,6 % im Vorschulalter und mit 1,4 % auf Lebensphasen unabhängige Hilfen.

1. Ausgaben für Lebensphasen unabhängige Hilfen				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	16.260.000,00 €	14.700.000,00 €	+ 1,6 Mio €	10,6
- Teilhabeleistungen, Mobilitätshilfen				
vollstationäre Hilfen	4.700.000,00 €	4.450.000,00 €	+ 0,2 Mio €	5,6
- Familienheimfahrten, Kurzzeit-Unterbringung nach SGB XII				
Gesamtsumme	20.960.000,00 €	19.150.000,00 €	+ 1,8 Mio €	9,5

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

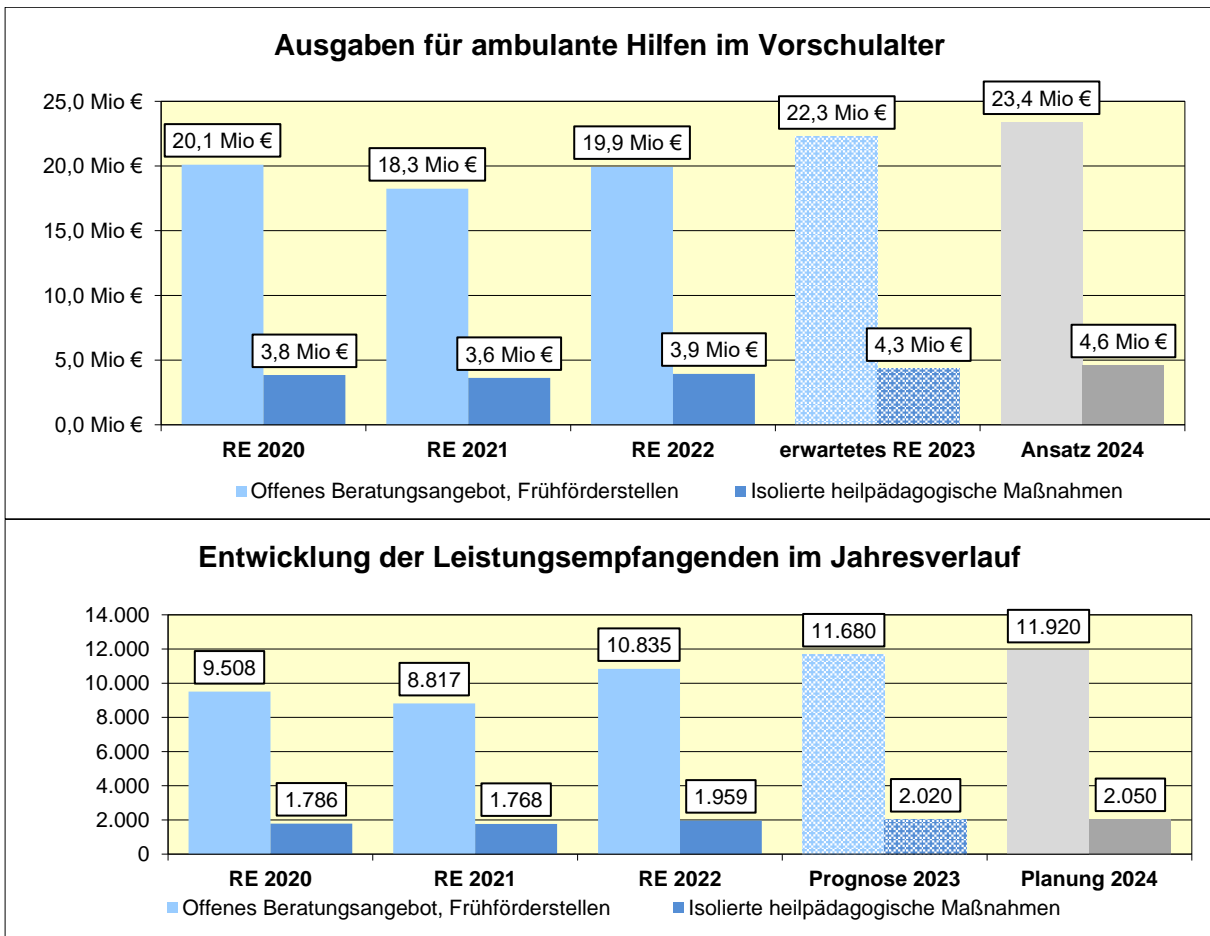
Bei den Ausgaben für Lebensphasen unabhängige ambulante Hilfen entfällt der wesentliche Teil mit 11.510.000,00 € auf das inklusive Leistungsportfolio der Teilhabeleistungen. Darüber hinaus sind 4.750.000,00 € für die Mobilitätshilfe eingeplant.



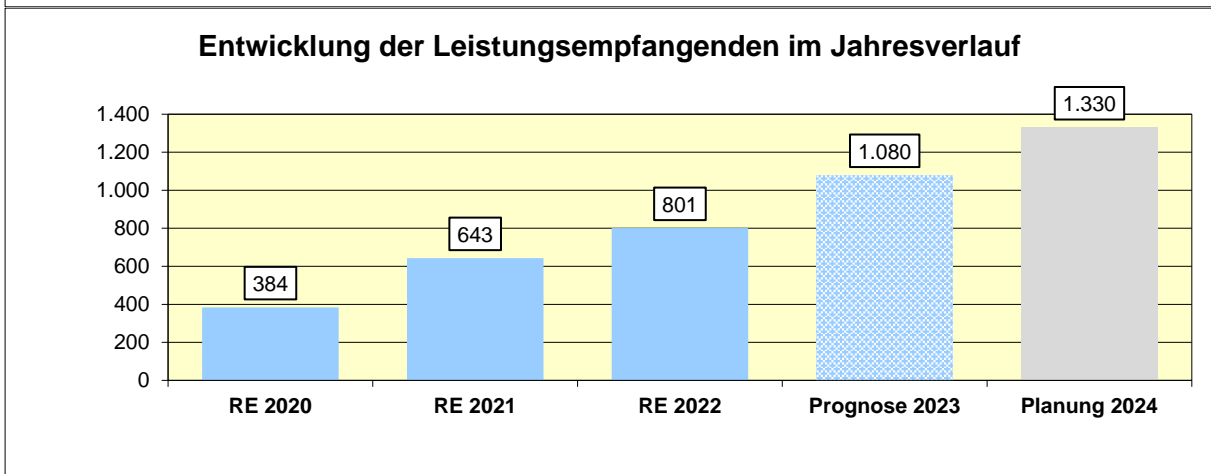
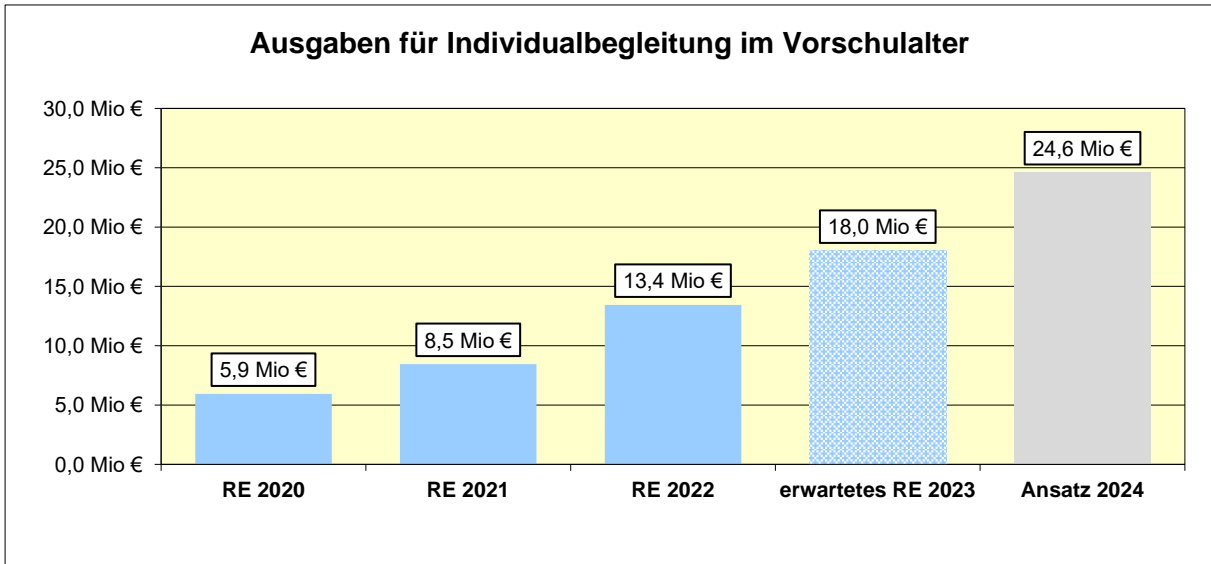
2. Ausgaben für Hilfen im Vorschulalter				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	53.750.000,00 €	45.650.000,00 €	+ 8,1 Mio €	17,7
- Offenes Beratungsangebot, Frühförderstellen, Isolierte heilpädagogische Maßnahmen, Individualbegleitung in svE, HPT, KITA, Gebühren für svE				
teilstationäre Hilfen	116.600.000,00 €	104.628.000,00 €	+ 12,0 Mio €	11,4
- Heilpädagogische Tagesstätten, Integrative Kindertageseinrichtungen				
vollstationäre Hilfen	3.190.000,00 €	2.650.000,00 €	+ 0,5 Mio €	20,4
- Stationäres Wohnen mit und ohne Tagesbetreuung				
Gesamtsumme	173.540.000,00 €	152.928.000,00 €	+ 20,6 Mio €	13,5

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Im Bereich der ambulanten Hilfen im Vorschulalter sind für das Offene Beratungsangebot und die Frühförderstellen 23.400.000,00 Mio € eingeplant. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 entspricht dies einer Steigerung von 1.140.000,00 € bzw. rund 5,1 %. Bei den Planungen wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden wieder dem Trend vor der COVID-19-Pandemie folgen wird.



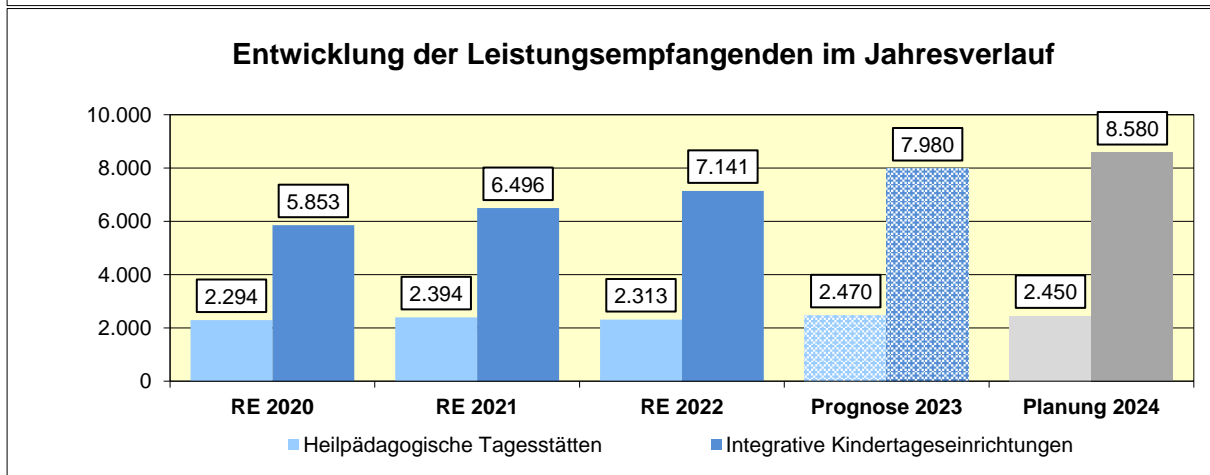
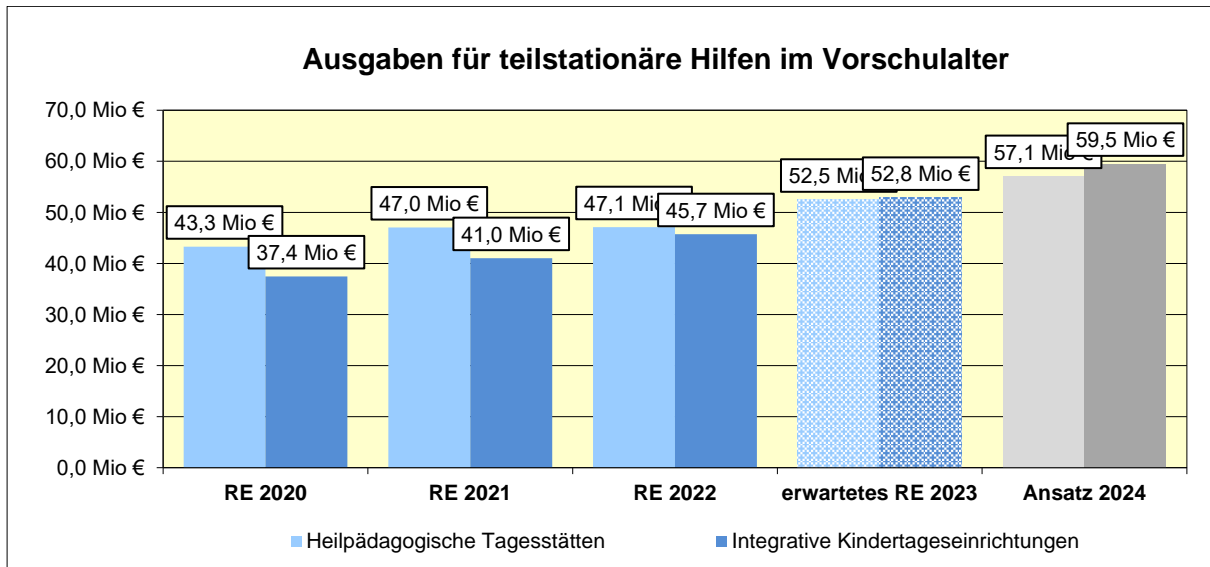
In den vergangenen Jahren sind die Ausgaben für die Individualbegleitung im Vorschulalter sehr stark gestiegen. Dieser Anstieg wird im Wesentlichen durch eine starke Zunahme der Fallzahlen getrieben. Im Haushaltsplan 2024 sind hierfür Ausgaben in Höhe von 24.600.000,00 € eingeplant.



Für die teilstationären Hilfen im Vorschulalter wird in den Haushalt 2024 eine Gesamtsumme von 116.600.000,00 € eingestellt. Sie verteilt sich wie folgt:

- Heilpädagogische Tagesstätten 57.100.000,00 €
- Integrative Kindertageseinrichtungen 59.500.000,00 €

Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 bedeutet dies in der Summe einen Anstieg von gut 11,3 Mio € bzw. rund 10,7 %.



Aufgrund der genehmigten Platzzahlen in Integrativen Kindertageseinrichtungen wird erwartet, dass die Fallzahlen weiter steigen und insoweit auch zu höheren Ausgaben führen. Als zentraler Baustein der Inklusion haben sich hier die genehmigten Platzzahlen innerhalb eines Jahres vom 30.06.2022 bis 30.06.2023 von 17.125 auf 19.220 und damit um 2.095 Plätze wieder deutlich erhöht.

Seit August 2016 werden im Bereich Integrative Kindertageseinrichtungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den in der Betriebsvereinbarung genannten maximal möglichen Integrationsplätze abgeschlossen. Diese Integrationsplätze können laut Betriebsvereinbarung flexibel auf die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort verteilt werden. Bei der internen Datenerhebung der genehmigten Platzzahlen werden alle Plätze dem Vorschulalter zugerechnet. Eine Abgrenzung der Hortplätze erfolgt nicht bzw. ist nicht möglich. Da die Zahl der im Schulalter nachgewiesenen Verlaufs-fälle im Jahr 2023 bis zum Ende des II. Quartals nur rund 250 Leistungsempfängende umfasst, bedarf es aktuell keiner Trennung.

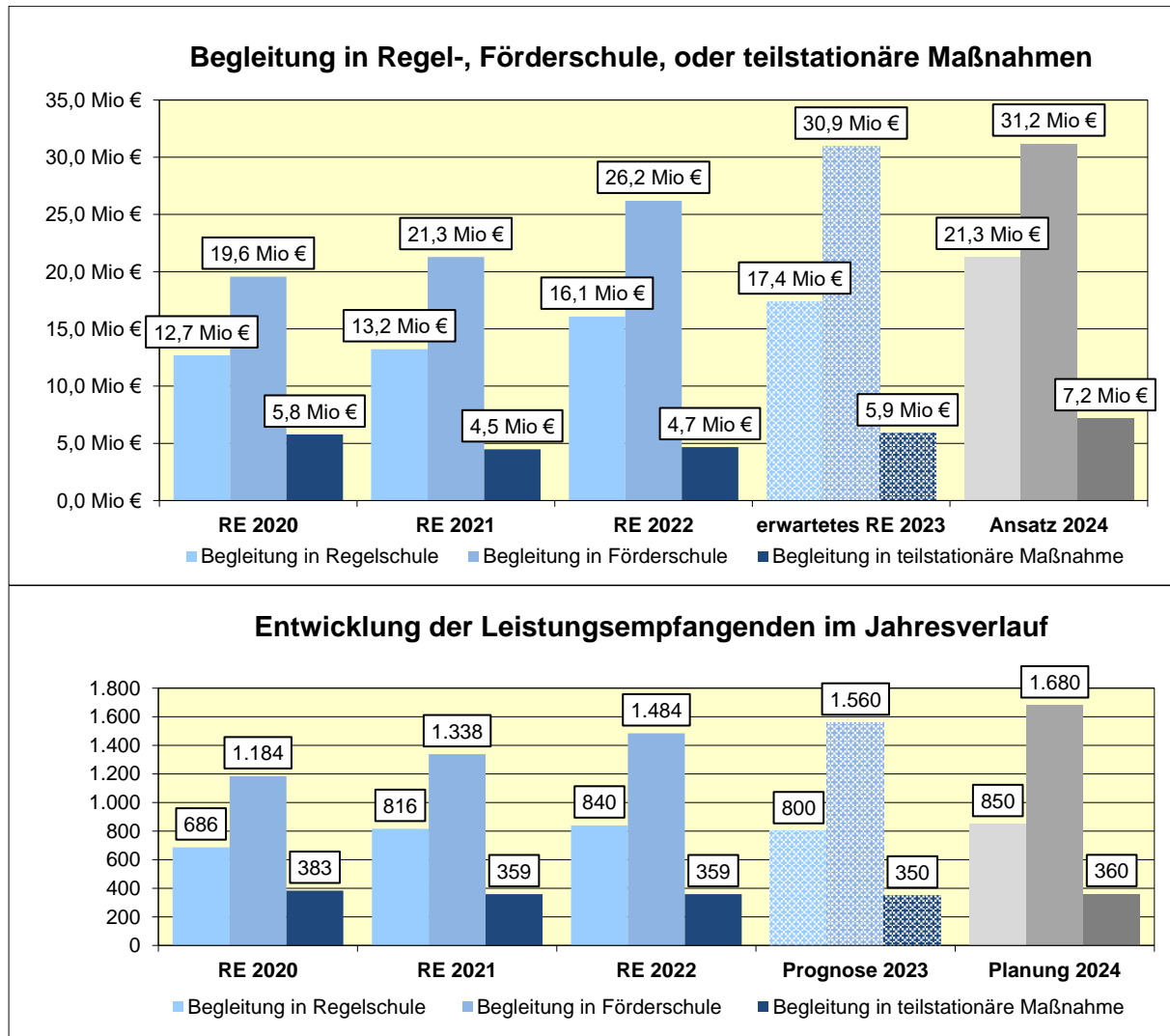
3. Ausgaben für Hilfen im Schulalter				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	60.585.000,00 €	55.465.000,00 €	+ 5,1 Mio €	9,2
- Isolierte heilpädagogische Maßnahmen, Individualbegleitung - Begleitung in Regel- und Förderschule sowie in heilpädagogische Tagesstätten				
teilstationäre Hilfen	104.850.000,00 €	97.580.000,00 €	+ 7,3 Mio €	7,5
- Heilpädagogische Tagesstätten, Integrative Kindertageseinrichtungen				
vollstationäre Hilfen	57.400.000,00 €	52.540.000,00 €	+ 4,9 Mio €	9,3
- Stationäres Wohnen mit und ohne Tagesbetreuung				
Gesamtsumme	222.835.000,00 €	205.585.000,00 €	+ 17,3 Mio €	8,4

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

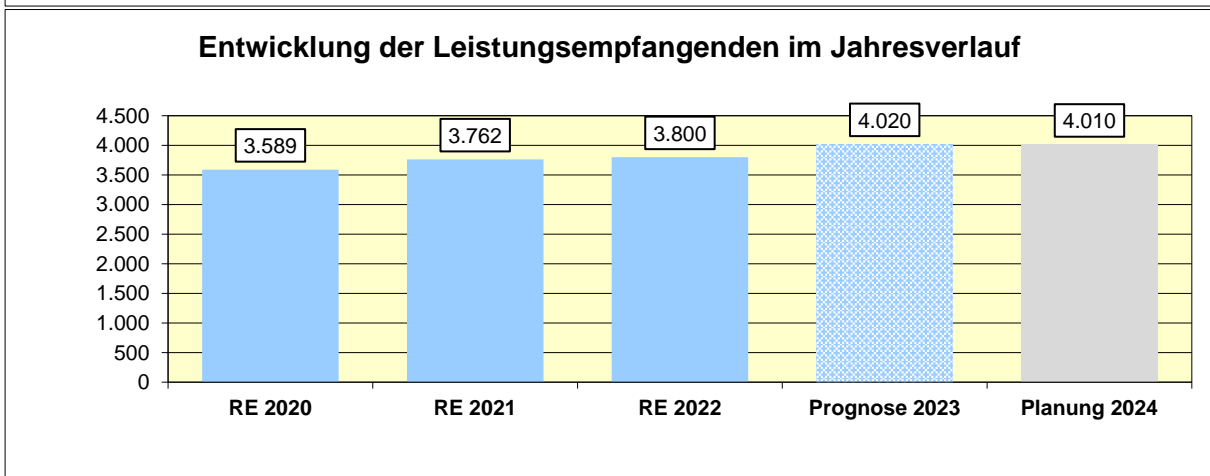
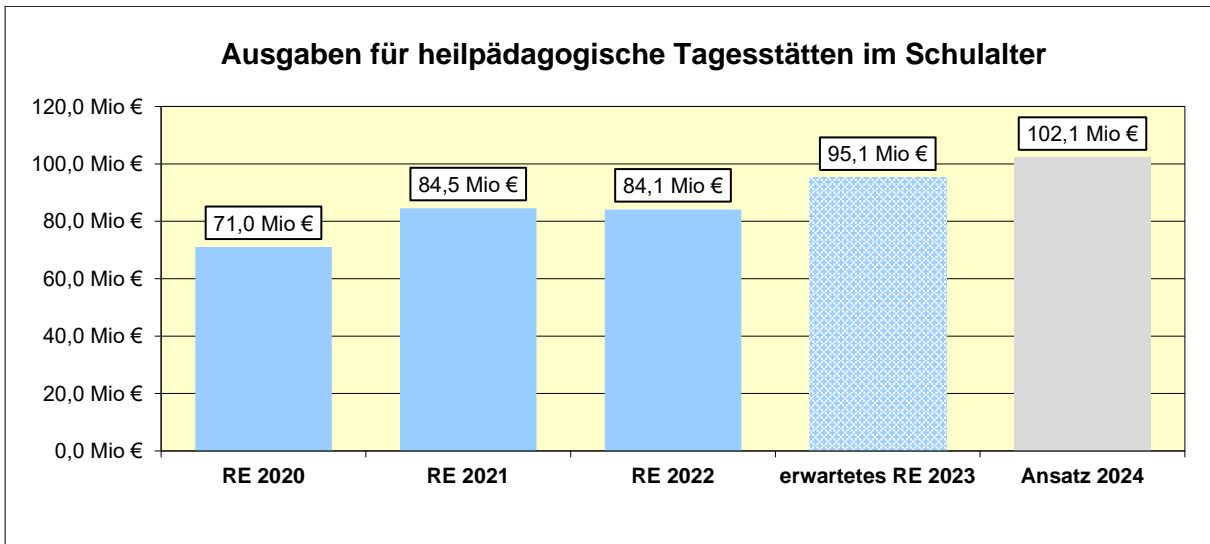
Im Bereich der ambulanten Hilfen im Schulalter entfallen die Ausgaben fast ausschließlich auf die Schulbegleitung in eine Regel- oder Förderschule und die Individualbegleitung in heilpädagogische Tagesstätten sowie integrative Kindertageseinrichtungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Assistenz, die dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder mit Behinderungen Rechnung trägt, sondern um die Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen und kommunikativen Bereich. Für das Haushaltsjahr 2023 wird hierfür ein Rechnungsergebnis von 54.640.000,00 € erwartet. Für das Jahr 2024 wird mit einem Anstieg auf dann 59.700.000,00 € kalkuliert.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Leistungsbeziehenden der Individualbegleitung in teilstationäre Maßnahmen gesunken. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in früheren Jahren zum Teil auch Leistungsbeziehende im Vorschulalter im Produkt der Begleitung in teilstationäre Maßnahmen im Schulalter verbucht worden sind und dies in den letzten Jahren korrigiert wurde. Für das Jahr 2024 wird wieder mit einem Anstieg der Leistungsbeziehenden gerechnet.

Die Kalkulation der Gesamtsumme für Begleitung in eine Regel- oder Förderschule sowie die Individualbegleitung in eine teilstationäre Maßnahme verteilt sich wie folgt:



Nachdem im Haushaltsjahr 2021 die Ausgaben für heilpädagogische Tagesstätten im Schulalter aufgrund von deutlichen Erhöhungen der Vergütungen und teilweise rückwirkenden Anpassungen der Vereinbarungen deutlich gestiegen waren, sanken die Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 zunächst. Für das laufende Haushaltsjahr 2023 wird wieder mit einem starken Anstieg der Ausgaben gerechnet. Für das Haushaltsjahr 2024 wird aufgrund der hohen allgemeinen Preissteigerungen weiterhin mit einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für die heilpädagogischen Tagesstätten im Schulalter auf 102.100.000,00 € kalkuliert. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 bedeutet dies einen Anstieg um 7,0 Mio € bzw. 7,4 %.

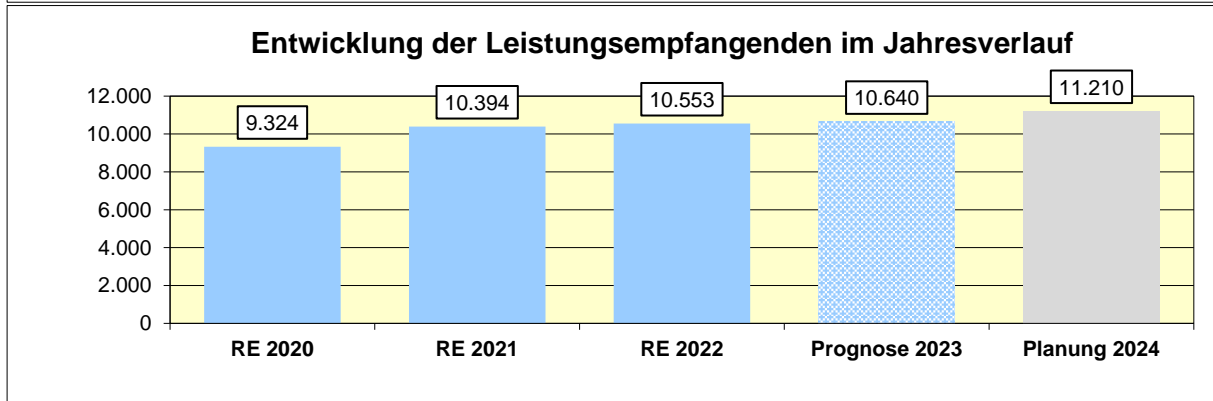
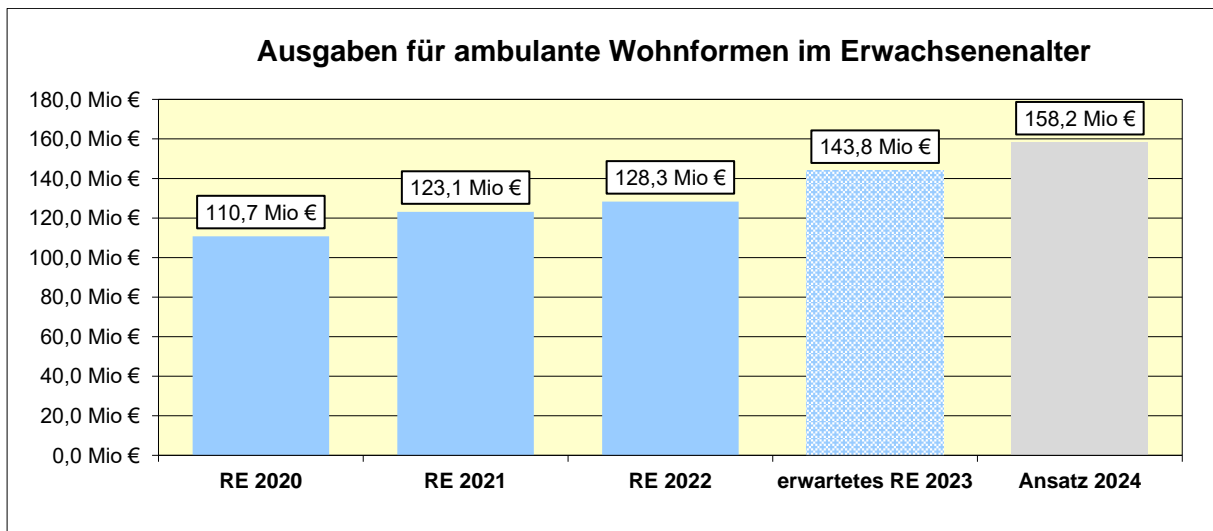


Im Bereich des Stationären Wohnens im Schulalter werden im Haushaltsplan 2024 Ausgaben in Höhe von 57.400.000,00 € berücksichtigt. Dies bedeutet einen Anstieg im Vergleich zum erwarteten Rechnungsergebnis 2023 in Höhe von 52.540.000,00 € um rund 4,9 Mio € bzw. knapp 9,3 % aufgrund der zu erwartenden starken Steigerung der Vergütungen.

4. Ausgaben für Hilfen im Erwachsenenalter				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	160.310.000,00 €	145.920.000,00 €	+ 14,4 Mio €	9,9
- Ambulantes Wohnen, Ambulante medizinische Reha, Hilfen zum Besuch einer Hochschule, Kommunikationshilfen, Hilfen zum Erwerb und Führen eines KFZ				
teilstationäre Hilfen	332.150.000,00 €	308.186.000,00 €	+ 24,0 Mio €	7,8
- Besuch von Werkstätten, Förderstätten, Tagesbetreuung T-E-S-TS/BG S und Tagesbetreuung nach dem Erwerbsleben				
vollstationäre Hilfen	584.060.000,00 €	553.300.000,00 €	+ 30,8 Mio €	5,6
- Besondere Wohnformen (stationäres Wohnen) mit und ohne Tagesbetreuung, stationäre medizinische Rehabilitation, Aufenthalt im Fachkrankenhaus				
Gesamtsumme	1.076.520.000,00 €	1.007.406.000,00 €	+ 69,1 Mio €	6,9

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Die Entwicklung der Ausgaben für die ambulanten Wohnformen wurde auf der Basis der erwarteten Zunahme der Fallzahlen und der Ausgaben pro Fall für das Haushaltsjahr 2024 kalkuliert.



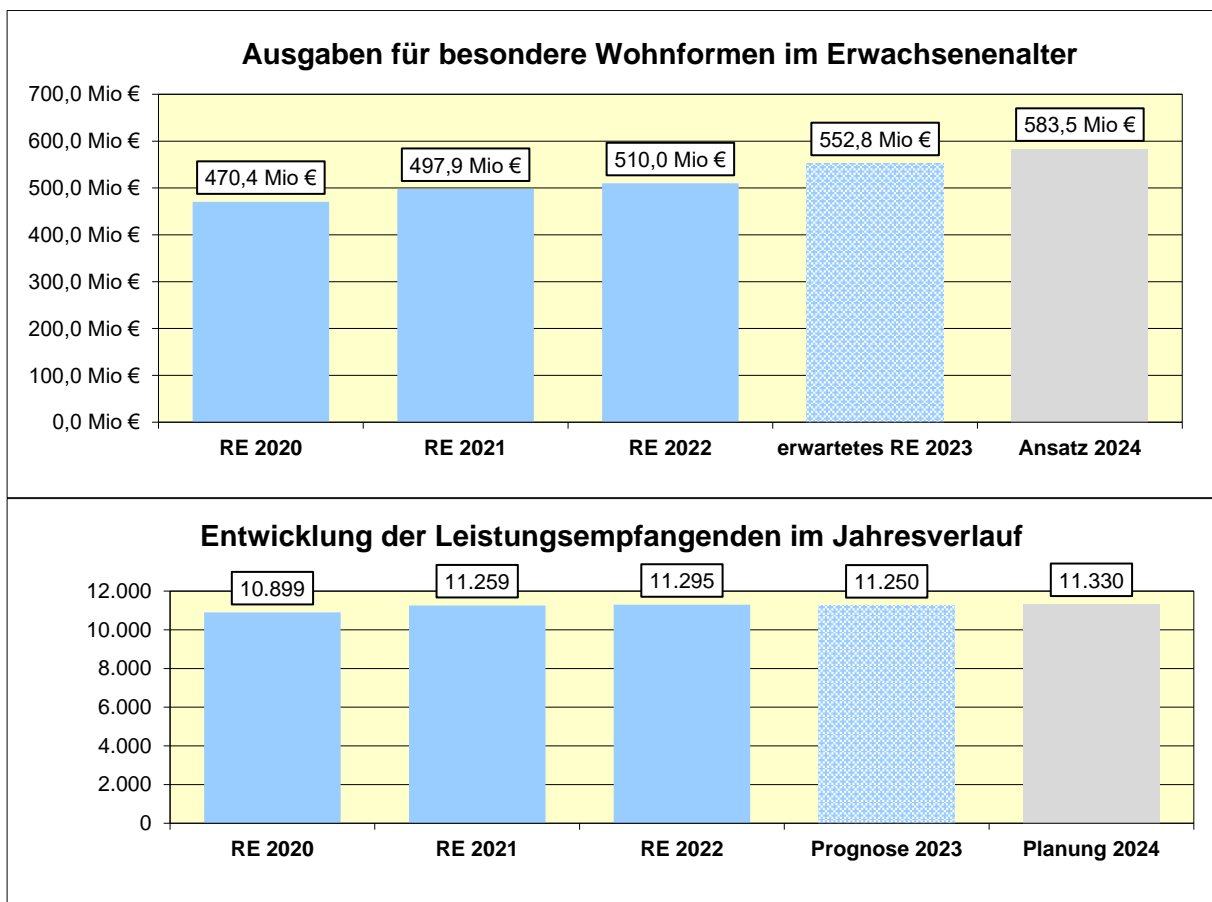
Es wird erwartet, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden bei den ambulant betreuten Wohnformen im Jahr 2024 weiter ansteigen wird. Zugleich steigt das Platzangebot in ambulant betreuten Wohnformen weiterhin an. Dies entspricht auch dem Auftrag, die Inklusion weiter voranzubringen.

Im Haushalt 2024 werden Ausgaben in Höhe von 158.200.000,00 € für die ambulant betreuten Wohnformen eingestellt. Im Vergleich zum erwarteten Rechnungsergebnis 2023 bedeutet dies eine Steigerung um 14.390.000,00 € bzw. gut 10,0 %. Diese Zunahme wird zum einen durch die Entwicklung der Fallzahlen getrieben und zum anderen durch die Erhöhung der Vergütungen.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im BTHG wurden alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Wohnform – leistungsrechtlich gleichgestellt. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nun unabhängig von der Wohnform erbracht. Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungsprämie, gibt es seit 01.01.2020 nicht mehr.

Die angestrebte leistungsrechtliche Gleichstellung erforderte, dass das bisherige Finanzierungssystem der Komplexleistung im stationären Wohnen im Erwachsenenalter aufgelöst wurde und die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getrennt wurden. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (den früheren Einrichtungen des Stationären Wohnens im Erwachsenenalter) haben seit 2020 ggf. Anspruch auf existenzsichernde Leistungen gegenüber dem Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. dem Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie auf Fachleistungen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

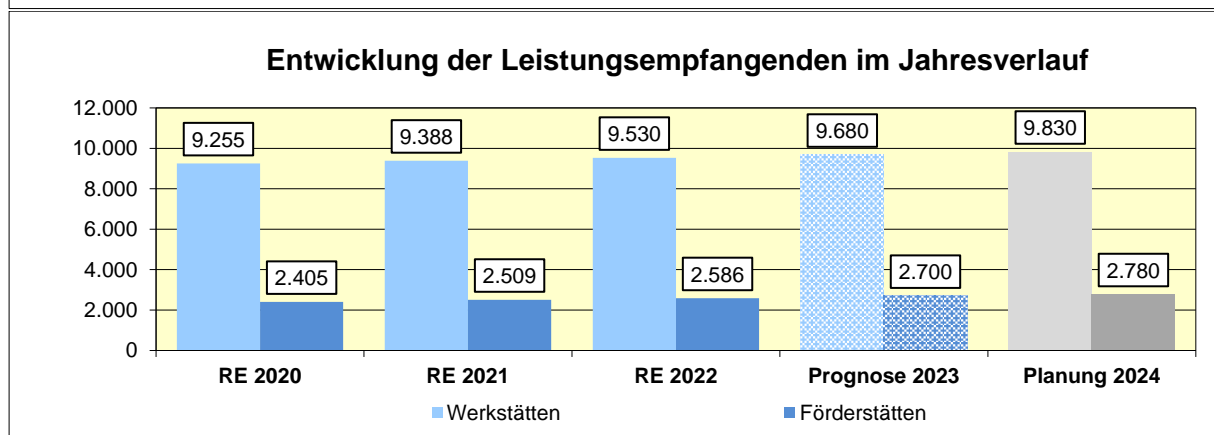
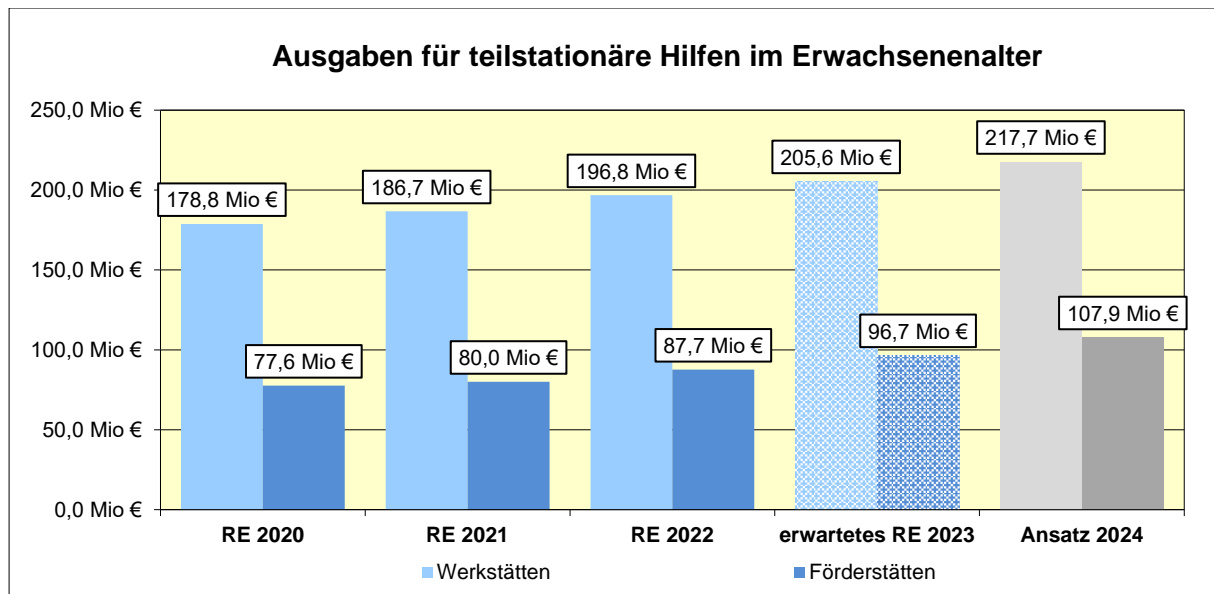
Dementsprechend umfassen die Ausgaben für Leistungen in besonderen Wohnformen, der früheren Ausgaben in stationären Wohnformen, seit 2020 ausschließlich Fachleistungen.



Im Haushalt 2024 werden für die Fachleistungen in besonderen Wohnformen im Erwachsenenalter 583.500.000,00 € eingestellt. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 bedeutet dies eine Zunahme um rund 30,7 Mio € bzw. gut 5,5 %.

Aufgrund der Neuregelungen im Rahmen des BTHG zum 01.01.2020 ist das Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten für die Leistungsberechtigten Teil ihrer existenzsichernden Leistungen. Die Ausgaben für das Mittagessen wird seitdem aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt und nicht mehr im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird im Bereich der Werkstätten und Förderstätten in der Summe mit Ausgaben in Höhe von 325.600.000,00 € geplant. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 bedeutet dies einen Anstieg von gut 23,3 Mio € bzw. rund 7,7 %.



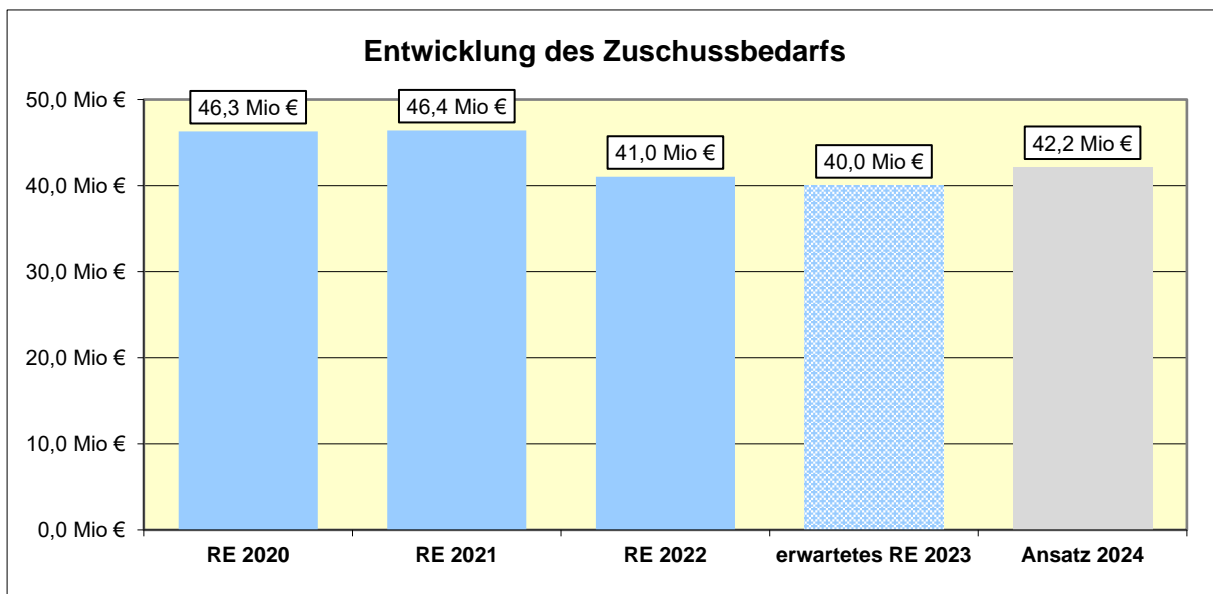
Annexleistungen

Hilfen zum Lebensunterhalt Produktbereich 3111 oder Oberabschnitt 410

3111 Hilfen zum Lebensunterhalt				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	3.800.000,00 €	3.600.000,00 €	+ 0,2 Mio €	5,6
Gesamtausgaben	45.960.000,00 €	43.590.000,00 €	+ 2,4 Mio €	5,4
Zuschussbedarf	-42.160.000,00 €	-39.990.000,00 €	+ 2,2 Mio €	5,4

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Aufgrund der Neuregelungen im Rahmen des BTHG sind der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale seit 2020 nicht mehr Leistungen im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt. Für das Haushaltsjahr 2024 steigt der Zuschussbedarf gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 um 2.170.000,00 € bzw. um rund 5,4 %.



Im Rahmen der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erstattet der Bund gemäß § 136a SGB XII für Leistungsbeziehende der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung (besonderen Wohnform) erhalten, einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in § 136a Satz 2 SGB XII genannten Anteile des Regelbedarfsstufe 1 bemisst. Für das Haushaltsjahr 2024 errechnen sich hieraus Einnahmen von rund 1.280.000,00 €. Insgesamt werden für das Haushaltsjahr 2024 Einnahmen in Höhe von 3.800.000,00 € eingestellt.

Im Haushaltsjahr 2024 steigen die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 um knapp 2,4 Mio € auf 45.960.000,00 €.

Hilfen zur Gesundheit

Produktbereich 3114 oder Oberabschnitt 413

3114 Hilfen zur Gesundheit				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	100.000,00 €	130.000,00 €	- 0,0 Mio €	-23,1
Gesamtausgaben	24.650.000,00 €	21.780.000,00 €	+ 2,9 Mio €	13,2
Zuschussbedarf	-24.550.000,00 €	-21.650.000,00 €	+ 2,9 Mio €	13,4

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Im Haushaltsjahr 2024 wird ein Zuschussbedarf von 24.550.000,00 € eingeplant. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 bedeutet dies einen Anstieg von 2.900.000,00 €.

Leistungen der Grundsicherung

Produktbereich 3116 oder Oberabschnitt 415

3116 Leistungen der Grundsicherung				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	160.150.000,00 €	146.500.000,00 €	+ 13,7 Mio €	9,3
Gesamtausgaben	161.950.000,00 €	147.180.000,00 €	+ 14,8 Mio €	10,0
Zuschussbedarf	-1.800.000,00 €	-680.000,00 €	+ 1,1 Mio €	164,7

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Seit dem Jahr 2014 beteiligt sich der Bund mit nahezu 100 % an den Ausgaben der Grundsicherung und entlastet damit den Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 nachhaltig.

Nicht erstattungsfähig sind die über dem bundesweit einheitlichen Regelsatz liegenden Sätze der Landeshauptstadt München sowie der Landkreise Fürstenfeldbruck, München und Starnberg, die auch der Bezirk Oberbayern im Rahmen seiner Zuständigkeit als freiwillige Leistung gewährt. Für das Jahr 2024 wird hierfür mit einem Betrag von bis zu 1.200.000,00 € kalkuliert.

Außerdem führt der regelmäßige Anstieg der Leistungsbeziehenden im Verlauf eines Jahres dazu, dass der Auszahlungsbetrag im Dezember die Summe im Vergleichszeitraum des Vorjahres übersteigt. Dies ist insoweit planungsrelevant, als der Monat Dezember mit dem Bund immer erst im darauffolgenden Jahr abgerechnet wird. Für das Haushaltsjahr 2024 errechnet sich eine Differenz von rd. 600.000,00 €.

In der Summe führt dies zu einem Zuschussbedarf von 1.800.000.000,00 € im Jahr 2024.

Delegierte Aufgaben

Produktbereich 3117 oder Haushaltsstellen 41400.16230 und 16231 sowie 67230 und 67231

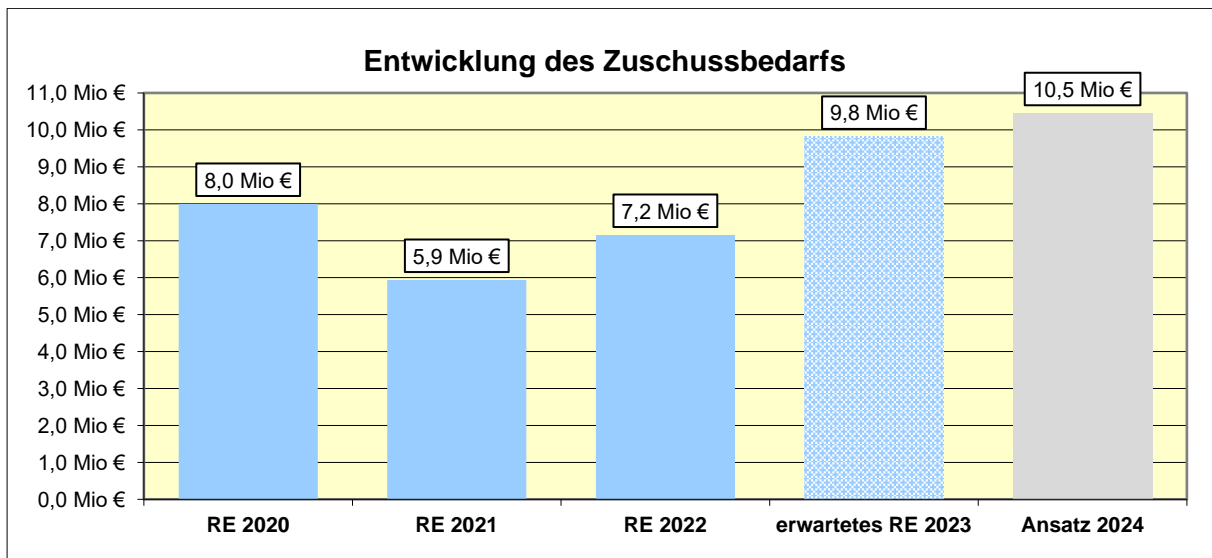
3117 Delegierte Aufgaben				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	250.000,00 €	330.000,00 €	- 0,1 Mio €	-24,2
Gesamtausgaben	10.700.000,00 €	10.140.000,00 €	+ 0,6 Mio €	5,5
Zuschussbedarf	-10.450.000,00 €	-9.810.000,00 €	+ 0,6 Mio €	6,5

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Nachdem auf Grundlage der Delegationsverordnung vom 16.07.2020 im Wesentlichen nur die Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation (ohne Fachkrankenhäusern) an den örtlichen Träger delegiert blieb, sank der Zuschussbedarf im Haushaltsjahr 2021 zunächst deutlich.

Seit dem 01.06.2022 werden auch nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in den Anwendungsbereich des SGB XII einbezogen. Die Erstattung der Kosten für die Krankenbehandlung für diesen Personenkreis, der nicht versichert ist, wird gemäß § 264 SGB V durch den Sozialhilfeträger übernommen. Dies führt seit 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben und damit des Zuschussbedarfs im Rahmen der Delegation.

Im Haushalt 2024 wird für die delegierten Aufgaben ein Zuschussbedarf in Höhe von 10.450.000,00 € eingeplant.



Bayreuther Vereinbarung

Produktbereich 3118 oder Unterabschnitt 41420

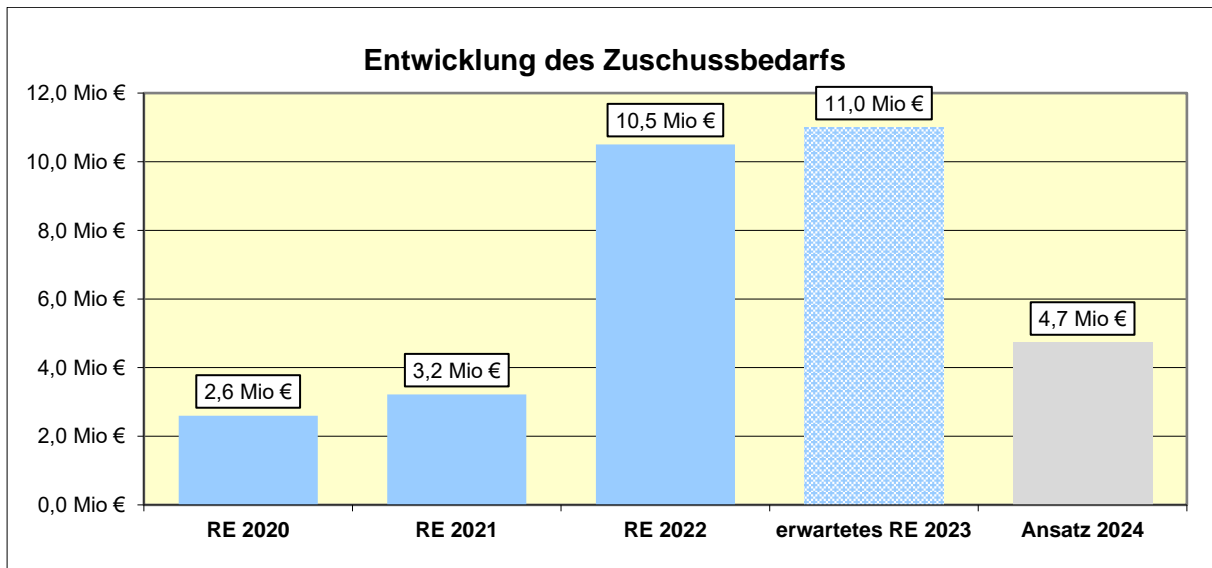
3118 Bayreuther Vereinbarung				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	7.906.000,00 €	800.000,00 €	+ 7,1 Mio €	888,3
Gesamtausgaben	12.630.000,00 €	11.800.000,00 €	+ 0,8 Mio €	7,0
Zuschussbedarf	-4.724.000,00 €	-11.000.000,00 €	- 6,3 Mio €	-57,1

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Aufgrund einer notwendigen Neuanpassung der Bayreuther Vereinbarung hat der Bezirk Oberbayern in den Jahren 2022 und 2023 keine Abschlagszahlungen von den anderen bayerischen Bezirken erhalten. Dementsprechend erhöht sich der Zuschussbedarf in diesen Jahren deutlich.

Im Jahr 2024 werden die Ausgaben des Jahres 2022, für die die anderen bayerischen Bezirke noch keine Abschlagszahlung geleistet haben, mit den anderen bayerischen Bezirken verrechnet. Daher sinkt der Zuschussbedarf im Haushaltsjahr 2024 wieder.

Im Haushalt 2024 wird ein Zuschussbedarf in Höhe von 4.724.000,00 € für die Bayreuther Vereinbarung eingeplant.



Kinder- und Jugendhilfe

Produktbereich 3633 oder Oberabschnitt 455

3633 Kinder- und Jugendhilfe - Entwicklung der Kostenerstattung					
		2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	E	26.215.000,00 €	24.500.000,00 €	+ 1,7 Mio €	7,0
Gesamtausgaben	A	84.687.500,00 €	84.507.100,00 €	+ 0,2 Mio €	0,2
Neuregelung ab 01.11.2015:					
Erstattung nach § 42a ff SGB VIII:					
unbegleitete minderjährige Ausländer umA					
Erstattung des Freistaats Bayern	E	24.500.000,00 €	24.500.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Kostenerstattung an örtliche Jugendämter	A	24.500.000,00 €	24.500.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Junge Volljährige (vormals umA)					
Erstattung des Freistaats Bayern	E	1.715.000,00 €	0,00 €	1,7 Mio €	
Kostenerstattung an örtliche Jugendämter	A	42.270.000,00 €	42.270.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Regelung bis 31.10.2015:					
Erstattung nach § 89d SGB VIII	A	0,00 €	0,00 €	0,0 Mio €	
Kostenerstattung für unbegleitet in die Bundesrepublik eingereiste Kinder und Jugendliche					
Erstattung nach § 89 SGB VIII	A	12.610.000,00 €	12.610.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Erstattung von Leistungen der Erziehungshilfe für Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Oberbayern					
Beteiligung nach Art. 51 AGSG					
Beteiligung nach Art. 51 AGSG	A	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Unterbringung von Minder- und Volljährigen in Heimen der Erziehungshilfe					
Zuschussbedarf					
Zuschussbedarf	Z	-58.472.500,00 €	-60.007.100,00 €	- 1,5 Mio €	-2,6

* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Im Haushaltsjahr 2024 verringert sich der Zuschussbedarf auf 58.472.500,00 €.

Hiervon entfallen 42.270.000,00 € auf die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen an Junge Volljährige. Obwohl die tatsächlichen Fallzahlen von ihrem Höchststand mit 2.275 Personen am 30.06.2017 auf 635 Personen am 30.06.2023 gesunken sind, verläuft die Entwicklung bei den Ausgaben nicht parallel. Ursächlich hierfür ist der vom Leistungszeitraum abweichende Abrechnungsstand mit den einzelnen Jugendämtern, insbesondere der Landeshauptstadt München.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Freistaat die zum 31.12.2023 auslaufende Beteiligung an den Kosten für Jugendhilfeleistungen an Junge Volljährige bisher nicht verlängert hat. Allerdings hat er seine Kostenbeteiligung von bisher 40,00 € pro Tag auf 50,00 € für den Leistungszeitraum 01.01. bis 31.12.2023 erhöht. Diese ist weiterhin auf maximal zwölf Monate ab Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt.

Förderung der Wohlfahrtspflege

Produktgruppe 3300 oder Oberabschnitt 470

3300 Förderung der Wohlfahrtspflege				
	2024	2023 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	3.654.500,00 €	3.255.000,00 €	+ 0,4 Mio €	12,3
Gesamtausgaben	124.805.000,00 €	113.309.000,00 €	+ 11,5 Mio €	10,1
Zuschussbedarf	-121.150.500,00 €	-110.054.000,00 €	+ 11,1 Mio €	10,1

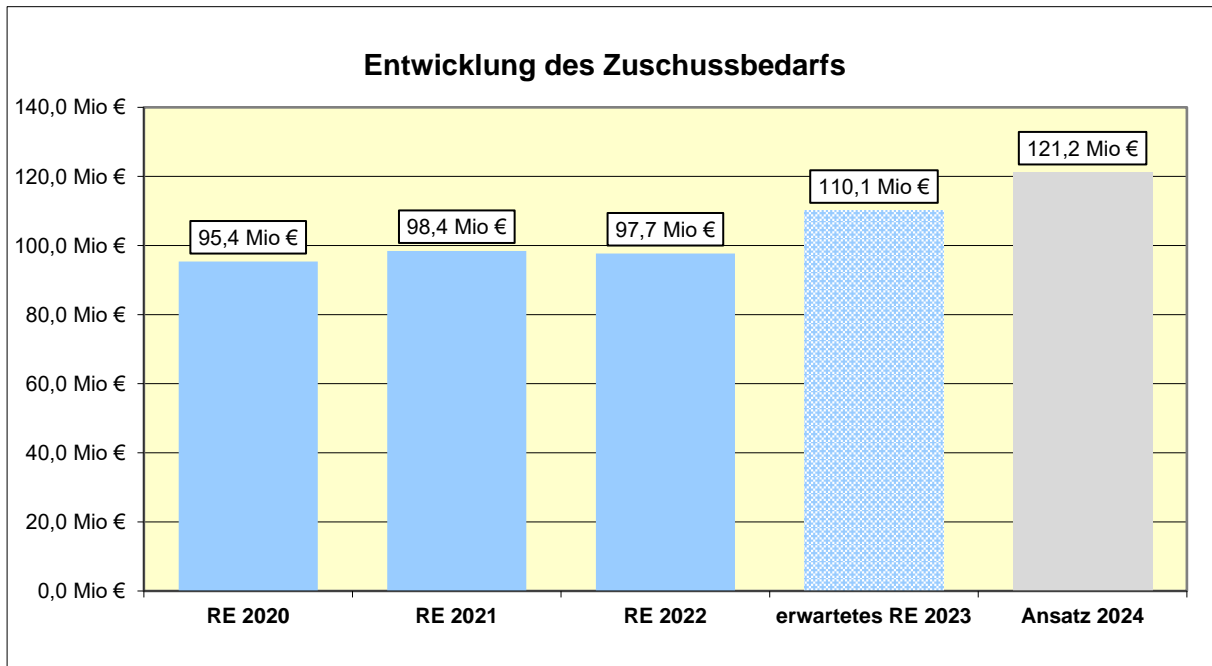
* erwartetes Rechnungsergebnis 2023

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende Arten von Einrichtungen und Diensten:

<i>Überregionale Offene Behindertenarbeit</i>	4.400.000,00
<i>Regionale Offene Behindertenarbeit</i>	8.950.000,00
<i>Sozialpsychiatrische Dienste SPDI</i>	19.850.000,00
<i>Gerontopsychiatrische Dienste GPDI</i>	2.200.000,00
<i>Tagesstätten für psychisch kranke Menschen</i>	19.700.000,00
<i>Kontakt- und Begegnungsstätten</i>	7.950.000,00
<i>Suchtberatungsstellen PSB</i>	25.950.000,00
<i>Selbsthilfe</i>	200.000,00
<i>Zuverdienstarbeitsprojekte</i>	12.150.000,00
<i>Arbeitsmarktprogramm (Integrationsprojekte)</i>	2.800.000,00
<i>Betreutes Wohnen in Familien</i>	0,00
<i>Krisendienst Psychiatrie</i>	16.500.000,00
<i>Sonstige Dienste</i>	2.900.000,00
<i>Verbandsförderung</i>	500.000,00
<i>Programm zur Gewinnung künftiger Fachkräfte für die Eingliederungshilfe</i>	0,00
<i>Sonstige Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen</i>	600.000,00
<i>weitere Zuschüsse</i>	155.000,00

Ein zentraler Baustein des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) ist die bayernweite Einführung eines Krisendienstes. Ein derartiger psychiatrischer Krisendienst ist im Bezirk Oberbayern flächendeckend aufgebaut. Hierfür werden im Haushaltsjahr 2024 Ausgaben in Höhe von 16.500.000,00 € eingestellt. Der Freistaat Bayern beteiligt sich auf Grundlage des BayPsychKHG an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Leitstellen. Hierfür sind 2.300.000,00 € im Haushalt 2024 als Einnahmen eingeplant.

Im Haushaltsjahr 2022 zahlte der Freistaat Bayern die Beteiligung am Psychiatrischen Krisendienst für die Jahre 2018 bis 2021 in Höhe von rund 7,2 Mio €. Daher sank im Jahr 2022 auch der Zuschussbedarf einmalig im Vergleich zum Vorjahr 2021. Seitdem steigt der Zuschussbedarf wieder deutlich an. Für das Haushaltsjahr 2024 errechnet sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 121.150.500,00 €. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2023 bedeutet dies eine Steigerung von rund 11,1 Mio € bzw. knapp 10,1 %, die sich insbesondere durch die inflationsbedingten Erhöhungen der Personal- und Sachkosten ergibt.



Daneben sind in den Vermögenshaushalt 2024 Ausgaben von 75.000,00 € eingestellt.